

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, 31. Mai 2010

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a
Verbandsgesetz zwischen der Ev. Kirchengemeinde Herteln, der Ev. Kirchengemeinde Datteln und dem Ev. Kirchenkreis Recklinghausen..... 118

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 119
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des
BAT-KF und des MTArb-KF..... 119

Satzungen

- Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken..... 120
Satzung für die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen..... 122
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern..... 125
Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen..... 127

Urkunden

- Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung des
Ev. Kirchenkreises Soest und der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt..... 128
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid..... 128
Errichtung einer 17. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Siegen..... 129
Anerkennung der Stiftung „Clemens-Theodor-Perthes-Stiftung“ als Evangelische Stiftung 129

Bekanntmachungen

- Siegel der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken..... 129

- Nachfolge im Amt „Die/Der Gemeinsame
Beauftragte für den Datenschutz“..... 129
Generalversammlung 2010 der KD-Bank eG
– die Bank für Kirche und Diakonie –..... 130

Personalnachrichten

- Ordinationen..... 130
Berufungen..... 130
Freistellungen..... 130
Todesfälle..... 130

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 130
Kreispfarrstellen..... 130
Gemeindepfarrstellen..... 130
Pfarrstellen der EKD..... 130
Auslandspfarrdienst auf Gran Canaria..... 130
Auslandspfarrdienst auf Teneriffa..... 131
Auslandspfarrdienst in Ottawa..... 132
Auslandspfarrdienst in Hongkong 132
Sonstige Stellen..... 133
Comenius-Institut: „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“..... 133
A-Kirchenmusikstelle..... 134

Rezensionen

- Achim Richter, Annett Gamisch: „Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst“
Rezensent: Achim Brinker..... 134
Achim Richter, Annett Gamisch: „Das Stelleninterview zur Eingruppierung“
Rezensent: Achim Brinker..... 135

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a Verbandsgesetz zwischen der Ev. Kirchengemeinde Herten, der Ev. Kirchengemeinde Datteln und dem Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Vom 8. Oktober 2009

Präambel

Kirchenmusik ist ein Wesensmerkmal der Evangelischen Kirche. Sie hält Ausdrucksformen des christlichen Glaubens in ihren vielfältigen Erscheinungsformen präsent und ist damit ein großer Sympathieträger der Evangelischen Kirche in der Region des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen. Über die Mitwirkenden strahlt sie nicht nur in deren unmittelbares Umfeld hinein aus, sondern schafft darüber hinaus Verbindung auch zu den Menschen, die der Kirche eher fernstehen. Sie ist somit eine wichtige Brücke in die säkularisierte Gesellschaft hinein. In ihrer missionarischen und kulturellen Bedeutung ist Kirchenmusik für die Zukunft deshalb kaum zu überschätzen.

Gleichwohl steht die Kirchenmusik wie die Kirche insgesamt vor erheblichen Konzentrations- und Umwandlungsprozessen, die sie in sämtlichen Strukturen betrifft. Für die einzelne kirchliche Körperschaft als ausschließliche Trägerin einer hauptamtlichen Kirchenmusikstelle ergibt sich dabei ungewollt eine zunehmende Überforderung.

Um die Kirchenmusik in der Region des Evangelischen Kirchenkreises gemeinsam weiterhin in hoher Qualität zu Gehör zu bringen und dabei zu einem lebendigen Glaubensvollzug in Beziehung zu setzen, schließen die Evangelische Kirchengemeinde Herten, die Evangelische Kirchengemeinde Datteln und der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen diese Vereinbarung.

§ 1

Kirchenmusikalische Arbeit

Die Kirchenmusikalische Arbeit in den Evangelischen Kirchengemeinden Herten und Datteln sowie im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen ist gemeinsame Aufgabe der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln und des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgaben wird der Ev. Kirchengemeinde Herten übertragen. Der StelleninhaberIn bzw. dem StelleninhaberIn im Rahmen dieser Vereinbarung ist dabei für die jeweils maßgebliche Synodalperiode die Funktion der Kreiskantorin/des Kreiskantors zu übertragen.

§ 2

Aufgabenverteilung

Die jeweils in den kirchlichen Körperschaften zu erledigenden kirchenmusikalischen Aufgaben werden in einer von sämtlichen Vereinbarungspartnern zu erlassenden Dienstanweisung für die StelleninhaberIn bzw. den Stelleninhaber festgelegt.

§ 3

Kosten

Die Personalkosten für eine hauptamtliche A-Kirchenmusikstelle (100 %) werden im Haushalt der Anstellungskörperschaft ausgewiesen. Die weiteren Vereinbarungspartner erstatten ihren jeweiligen Personalkostenanteil auf der Grundlage der jeweils gültigen Dienstanweisung und der darin geregelten anteiligen Aufgabenverteilung an die Anstellungskörperschaft.

Die im Zusammenhang mit der Ausübung der kirchenmusikalischen Tätigkeit vor Ort entstehenden Sachkosten sind von der jeweilig örtlich zuständigen Körperschaft zu tragen, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

§ 4

Anstellungsträgerschaft

Anstellungsträger für die nach dieser Vereinbarung geregelten hauptamtlichen A-Kirchenmusikstelle (100 %) ist die Ev. Kirchengemeinde Herten.

§ 5

Zusammenarbeit

Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgen jeweils in Abstimmung mit sämtlichen Vereinbarungspartnern.

Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Landeskirchenamt. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Aufhebung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 und ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2012; sie verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem Vereinbarungspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende hin gekündigt wird.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2012.

Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung sämtlicher Vereinbarungspartner jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2012.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn das Landeskirchenamt vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.

Satzungen

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Kirchensteuerverteilung
- § 2 Finanzausgleichskasse
- § 3 Finanzbedarf des Kirchenkreises
- § 4 Finanzbedarf der Kirchengemeinden
- § 5 Gemeinsame Rücklagen
- § 6 Gemeinsame Finanzplanung
- § 7 Finanzausschuss
- § 8 Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden
- § 9 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
- § 10 Durchführung der Verwaltungsaufgaben
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode verteilt.

§ 2

Finanzausgleichskasse

- (1) Die Einnahmen nach § 1 werden in der Finanzausgleichskasse vereinnahmt.
- (2) Aus der Finanzausgleichskasse werden folgende Zahlungen geleistet:
 - a) Umzugskosten für Pfarrstelleninhaber,
 - b) Baufonds¹,
 - c) Aufwand für Gemeindegliederkartei²,
 - d) Versicherungsprämien³,
 - e) Sachkosten der zusätzlich beauftragten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer für Religionsunterricht,
 - f) 3,5 % der zugewiesenen Kirchensteuern zur Trägerkostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder,

- g) Finanzausweisung an den Kirchenkreis (s. § 3),
- h) Finanzausweisung an die Kirchengemeinden (s. § 4).

(3) Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis erhalten die Finanzausweisung nach Abzug der Ausgaben gemäß § 2 Absatz 2 Buchstaben a bis f nach folgendem Verteilschlüssel:

- 68 % Kirchengemeinden,
- 32 % Kirchenkreis.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung gemäß § 2 Absatz 3. Die Fachbereiche werden budgetiert. Innerhalb der Budgets sind die Pfarrbesoldungspauschalen für die kreiskirchlichen Pfarrstellen (gegebenenfalls abzüglich der erstatteten Anteile z. B. für Religionsunterricht) zu finanzieren. Die Festsetzung der Budgets erfolgt durch den Kreissynodalvorstand.

(2) Der Bestand und Umfang der kreiskirchlichen Dienste und Einrichtungen ist im Rahmen von Prioritätendiskussionen zu überprüfen; die Kreissynode erteilt den Auftrag hierzu, berät und entscheidet über die Ergebnisse.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine Finanzausweisung gemäß § 2 Absatz 3.

(2) Für mindestens drei, maximal fünf Jahre wird die von der Kreissynode am 21. November 2009 festgesetzte Sonderzahlung (Sonderzahlung = 0,25 Pfarrbesoldungspauschale) den Kirchengemeinden Oeding und Anholt/Suderwick/Werth gewährt.

Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Zuweisung der Sonderzahlung für die Jahre 2014 und 2015 auf der Grundlage des Berichtes der Kirchengemeinden über die Weiterentwicklung und die Zukunftsperspektiven.

Nach Abzug der Sonderzahlungen erfolgt die Finanzverteilung auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder.

Die Finanzausweisung dient auch der Finanzierung der Pfarrbesoldungspauschalen für kirchengemeindliche Pfarrstellen (gegebenenfalls abzüglich der erstatteten Anteile z. B. für Religionsunterricht an Schulen).

(3) Kirchengemeinden, die Träger eines oder mehrerer Tageseinrichtungen für Kinder sind, beteiligen sich auch in Zukunft an der Finanzierung der Trägerkosten, und zwar in Höhe von maximal 5 % der pauschalierten Zuweisung. Sollte der Trägeranteil durch freiwillige Zuschüsse der politischen Gemeinden geringer sein als 5 % der pauschalierten Zuweisung, ist lediglich der Restträgeranteil von der Kirchengemeinde zu tragen. Bei Aufgabe der Tageseinrichtung/en entfällt die Mitfinanzierung. Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder.

§ 5**Gemeinsame Rücklagen**

Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Kirchensteuerausgleichsrücklage,
- c) eine Baurücklage.

Die Betriebsmittelrücklage sichert die Zahlungsfähigkeit der Kasse der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises ab. Sie kann je nach Bedarf in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme der Kirchensteuerausgleichsrücklage bzw. Baurücklage kann nur nach Beschluss durch den Kreissynodalvorstand erfolgen.

§ 6**Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand jeweils nach Beratung durch den kreiskirchlichen Finanzausschuss

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der KSV ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7**Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; sie/er muss Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen

Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8**Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden können zu jeder Zeit Finanzausschussmitglieder um Unterstützung in aktuellen Finanzangelegenheiten bitten.

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9**Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand holt zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet danach über den Einspruch. Der Finanzausschuss und der Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10**Durchführung der Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Änderung der Finanzsatzung wird ab 1. Januar 2011 gültig.

Voraussetzung dafür ist die Genehmigung durch das Landeskirchenamt und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Steinfurt, 21. November 2009

**Evangelischer Kirchenkreis
Steinfurt-Coesfeld-Borken
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Anicker Erdmann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 21. November 2009, TOP 7,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. April 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 981-5000

¹Zuweisungen aus dem Baufonds können z. B. für energieeffiziente Baumaßnahmen, Erweiterungen (Kindergartengebäude sind grundsätzlich ausgenommen) über den Finanzausschuss beim Kreissynodalvorstand beantragt werden; gegebenenfalls ist zuvor der Strukturausschuss einzuschalten.

²Hierunter fallen alle Sachkosten und Ausgaben für zentrale Anschaffungen für die Gemeindegliederkartei.

³Hierbei handelt es sich um Versicherungsprämien für Gebäude, Glasbruch, Inventar, Dienstreise-Kaskoschutz, Arbeitsrechtsschutz u. Ä.

**Satzung
für die Evangelisch-Lutherische
Stephanus-Kirchengemeinde
Hiddenhausen**

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen ist die Nachfolgerin der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden: Eilshausen, Hiddenhausen, Lippinghausen, Oetinghausen und Schweicheln-Bermbeck-Sundern.

Nach den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen folgende Gemeindegliederungssatzung.

Die Kirchengemeinde stellt sich damit der Herausforderung, die Gemeindegliederarbeit vor Ort zu stärken und zugleich gemeinsame neue Leitungsstrukturen für die Zukunft zu gestalten. Nach vier Jahren überprüft die Kirchengemeinde diese Satzung auf ihre Zweckmäßigkeit und Effektivität.

§ 1

Leitung der Gemeinde

(1) Die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für

den Dienst und die Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen.

(2) Das Presbyterium hat die Aufgabe:

- a) Grundsatzentscheidungen zu treffen, die die Kirchengemeinde betreffen,
- b) für die Zusammenarbeit der sechs Gemeindebezirke Sorge zu tragen,
- c) Grundsätze zur Regelung der pfarramtlichen Versorgung der Gemeindebezirke aufzustellen,
- d) die Mitglieder und Zusammensetzung der Ausschüsse zu benennen,
- e) über die Sammlung von Kollekten und Kirchgeldern zu entscheiden,
- f) die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr zu vertreten,
- g) Kontakt zu den gesellschaftlichen Gruppen zu halten, soweit das über die Arbeit der Bezirksausschüsse hinaus vonnöten ist.

(3) Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyterinnen und die Presbyter und die Inhaberinnen und die Inhaber der Pfarrstellen der Kirchengemeinde.

(4) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Das Presbyterium überträgt zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums je das Amt der Finanzkirchmeisterin oder des Finanzkirchmeisters bzw. das Amt der Baukirchmeisterin oder des Baukirchmeisters. Diese vertreten sich gegenseitig.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt das Presbyterium in der Regel monatlich zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(7) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium einen geschäftsführenden Ausschuss, Bezirksausschüsse und Fachausschüsse.

§ 2

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss hat die Aufgabe

- a) die Sitzungen des Presbyteriums vorzubereiten,
- b) die Empfehlungen der Bezirksausschüsse und Fachausschüsse entgegenzunehmen und Beschlussvorlagen für das Presbyterium zu erstellen,
- c) für die Ausführung der Presbyteriumsbeschlüsse Sorge zu tragen,
- d) der Fachaufsicht für die Verwaltungskräfte in den Gemeindebüros.

(4) Die Mitglieder werden vom Presbyterium für vier Jahre berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Finanzen sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Bauangelegenheiten,
- c) bis zu zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums werden in den geschäftsführenden Ausschuss berufen.

(5) Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(6) Der geschäftsführende Ausschuss tritt in der Regel monatlich zusammen. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen bildet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Dienste die Gemeindebezirke Eilshausen, Hiddenhausen, Lippinghausen, Oetinghausen, Schweicheln-Bernbeck und Sundern.

(2) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

Dem Bezirksausschuss gehören an:

- a) die für diesen Gemeindebezirk zuständige Pfarrstelleninhaberin oder der für diesen Gemeindebezirk zuständige Pfarrstelleninhaber,
- b) die für diesen Gemeindebezirk gewählten Presbyterinnen oder Presbyter,
- c) bis zu drei berufene Mitglieder aus dem Kreis der Mitarbeitenden und der Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- d) bis zu drei beratende Mitglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Berufene und beratende Mitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksausschusses vom Presbyterium ernannt. Die Anzahl der vom Presbyterium berufenen Mitglieder darf die Anzahl der gewählten Presbyterinnen und Presbyter im Bezirksausschuss nicht erreichen.

(3) Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vor-

sitzenden. Die Gewählten müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Bezirksausschuss auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in der Regel einmal im Monat zusammen. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Gemeindebezirken ortsnah zu planen, zu fördern, zu koordinieren und verantwortlich zu leiten und zu begleiten.

Die Bezirksausschüsse entscheiden unbeschadet der Zuständigkeit des Presbyteriums und in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen über die

- a) Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft vor Ort,
- b) Gestaltung des kirchlichen Unterrichts,
- c) Planung der ortsnahen Gottesdienste,
- d) Planung besonderer kirchlicher Veranstaltungen vor Ort,
- e) Begleitung des Besuchsdienstes,
- f) Nutzung der örtlichen Gebäude,
- g) Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes dem Gemeindebezirk zur Verfügung stehenden Mittel.

(6) Die Bezirksausschüsse können Vorschläge für die Neubesetzung einer Pfarrstelle, die Nachberufungen von Presbyterinnen und Presbytern ihres Bezirkes und für die Besetzung der Fachausschüsse machen.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Für die kirchliche Arbeit in bestimmten Fachbereichen der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen werden vom Presbyterium folgende Fachausschüsse berufen:

- a) Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Fachausschuss für Jugendarbeit,
- c) Fachausschuss für Diakonie,
- d) Fachausschuss für Bauangelegenheiten und Finanzen.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen vom Presbyterium übertragenen Zuständigkeiten.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen. Bei der Berufung durch das Presbyterium ist eine gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Gemeindebezirke anzustreben. Die Berufung erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.

(4) Die Anzahl der Ausschussmitglieder soll zehn nicht überschreiten.

(5) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. Die

Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführungen der Beschlüsse.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist berechtigt, soweit sie oder er nicht selbst Mitglied der Fachausschüsse ist, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

(7) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern des Presbyteriums sowie des Fachausschusses zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des jeweiligen Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 5

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums,
- b) die Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen, davon jeweils die Hälfte im rotierenden System von zwei Jahren beratend,
- c) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin/eines Presbyters haben.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) er formuliert grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder, bringt sie in das Presbyterium ein und sorgt für ihre Umsetzung,
- b) er begleitet die Personalführung der Kindergärten im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes,
- c) er schlägt bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vor,
- d) er achtet auf die Einhaltung des Kindergarten-Haushaltes.

§ 6

Fachausschuss für Jugendarbeit

Die Jugendarbeit wird beraten und geleitet durch den Jugendfachausschuss für die Region Hiddenhausen gemäß der Kreissatzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford.

Das Presbyterium schlägt der Kreissynode gemäß der geltenden Kreissatzung die Mitglieder zur Berufung in den Jugendfachausschuss vor.

§ 7

Fachausschuss für Diakonie

Dem Ausschuss gehören an:

- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen, insbesondere bei Maßnahmen zur Entwicklung der gemeindlichen Diakonie und Altenarbeit,
- b) er pflegt den Kontakt zu den vorhandenen diakonischen Einrichtungen und sorgt für die Wahrnehmung der dortigen Mitwirkungsrechte.

§ 8

Fachausschuss für Bauangelegenheiten und Finanzen

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- a) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister,
- b) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- c) bis zu fünf Mitglieder des Presbyteriums,
- d) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(2) Der Fachausschuss für Bauangelegenheiten und Finanzen hat die gesamte Bau- und Finanzplanung der Kirchengemeinde zu beraten und weiterzuentwickeln.

Der Fachausschuss hat die Aufgabe:

- a) eine Prioritätenliste für Neu- und Umbauten sowie für Sanierungsmaßnahmen gemäß dem Haushaltspan zu erstellen und fortzuschreiben,
- b) auf die Instandhaltung der Pfarrhäuser zu achten,
- c) alle Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde jährlich zu begehen,
- d) der Fachaufsicht für die Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister,
- e) auf die Einhaltung des Haushaltsplanes zu achten,
- f) einen Vorschlag für die gemeinsame Finanzplanung der Kirchengemeinde zu erstellen.

§ 9

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Presbyterium, geschäftsführender Ausschuss, Bezirksausschüsse und Fachausschüsse der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 10

Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Das Presbyterium kann Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit von Presbyterium und Ausschüssen in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Die Kirchengemeinde unterhält Gemeindebüros, die die unmittelbar in den Gemeindebezirken anfallenden Verwaltungsaufgaben und den Schriftverkehr erledigen.

(3) Die weiteren Verwaltungsgeschäfte werden von der Kreiskirchlichen Verwaltung geführt.

§ 11 Dienstbesprechungen

(1) Zur Koordinierung der Aufgaben und Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen finden regelmäßige Dienstbesprechungen mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Diese Dienstgespräche können in den Gemeindebezirken vor Ort organisiert werden. Einmal jährlich hat jede haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterin und jeder haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter Anspruch auf ein Mitarbeitendengespräch. Das Verfahren dafür regelt das Presbyterium.

(2) Die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrerrinnen oder Pfarrer treffen sich in der Regel monatlich im Pfarrkonvent zum kollegialen Erfahrungsaustausch und zur Koordination ihrer Aufgaben sowie Dienste. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums lädt dazu ein.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Hiddenhausen, 12. April 2010

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eilshausen Das Presbyterium

(L. S.) Wehmeier Szodruch Dedert

Hiddenhausen, 21. April 2010

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hiddenhausen Das Presbyterium

(L. S.) Rottschäfer Siekmann Westerling

Hiddenhausen, 21. April 2010

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oetinghausen Das Presbyterium

(L. S.) Brings Thöne Ostermann

Hiddenhausen, 21. April 2010

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern Das Presbyterium

(L. S.) Walter Wollbrink Dannhaus

Hiddenhausen, 29. April 2010

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lippinghausen Das Presbyterium

(L. S.) Kasfeld Schneider Rudolf

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen vom 12. April 2010, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen vom 21. April 2010, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oetinghausen vom 21. April 2010, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern vom 21. April 2010, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen vom 29. April 2010 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Herford vom 22. April 2010, Beschluss-Nr. 5.2,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Mai 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.21-3739

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Sundern gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die nachfolgende Gemeindegatzung:

§ 1 Gemeindegebiet

Zur evangelischen Kirchengemeinde Sundern gehören alle evangelischen Christen im Gemeindegebiet der Stadt Sundern. Die Gemeinde bildet zwei Pfarrbezirke, und zwar

Pfarrbezirk Lukaskirche
im Ortsteil Sundern (Pfarrbezirk 1),

Pfarrbezirk Markuskirche
im Ortsteil Langscheid (Pfarrbezirk 2).

Die Zuordnung der kommunalen Ortsteile zu den Pfarrbezirken erfolgt durch gesonderten Beschluss des Presbyteriums.

§ 2 Leitung der Gemeinde

Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde.

Nach seiner turnusmäßigen Wahl wählt das Presbyterium innerhalb eines Monats die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Kirchmeisterin oder den Kirchmeis-

ter sowie deren Vertretung. Erstere sind jährlich, Letztere alle vier Jahre neu zu wählen.

§ 3

Ausschüsse der Gemeinde

Folgende Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO sind zu bilden:

- Geschäftsführender Ausschuss,
- Ausschuss für die Kinder-Tageseinrichtung.

Das Presbyterium kann zu seiner Entlastung Ausschüsse gemäß Artikel 73 KO einsetzen, die bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl amtieren.

Die Mitglieder, Aufgaben und weitere Einzelheiten dieser Ausschüsse werden mit der Einrichtung eines beratenden Ausschusses oder der Beauftragung durch das Presbyterium bestimmt. Die Mitgliederzahl eines beratenden Ausschusses soll in der Regel nicht mehr als fünf betragen, von denen mindestens drei Mitglieder des Presbyteriums, die verbleibenden zum Presbyteramt befähigt und sachkundig sein müssen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung.

An den Sitzungen dieser Ausschüsse können Presbyteriumsmitglieder jederzeit ohne Stimmrecht teilnehmen.

Ausschüsse und Beauftragte haben dem Presbyterium über ihre Arbeit zu berichten.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuss (GfA)

Für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung bildet das Presbyterium für die Wahlzeit des Presbyteriums einen geschäftsführenden Ausschuss. Ihm gehören die oder der Presbyteriumsvorsitzende oder die Stellvertretung, die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sowie ein weiteres Mitglied des Presbyteriums an, das vom Presbyterium berufen wird. Gleichzeitig werden für diese Stellvertretungen berufen.

Der GfA wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung. Er entscheidet mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Presbyterium in seiner nächstfolgenden Sitzung inhaltlich bekannt zu geben.

Dem GfA werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die laufenden Finanz-, Vermögens- und Bauangelegenheiten einschließlich Vermietungen und Verpachtungen im Rahmen der Haushaltsansätze,
- b) Vorbereitung von Beschlüssen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- c) Vorbereitung der Haushaltspläne und der Presbyteriumssitzungen,
- d) Überwachung der Haushaltslage.

Aus Verantwortung für die Schöpfung legt der GfA die Grundlagen für einen sinnvollen Umgang mit Energie, Wasser und Rohstoffen in allen Bereichen der Kirchengemeinde fest.

§ 5

Ausschuss für die Kinder-Tageseinrichtung (KTA)

Die evangelische Kirchengemeinde Sundern ist Trägerin der Kindertageseinrichtung in der Eichendorffstraße in Sundern (Lukas-Familienzentrum).

Dem KTA gehören 3 Mitglieder des Presbyteriums sowie die Leitung und ein weiteres sachkundiges Gemeindeglied oder ein hauptamtlicher Vertreter oder eine Vertreterin der Tageseinrichtung an. Sie sind gleichzeitig Trägervertreter oder Trägervertreterinnen nach den geltenden Gesetzen.

Sonstige sachkundige Personen können bei Bedarf zur Beratung ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Der KTA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Presbyterium in seiner nächsten Sitzung inhaltlich bekannt zu geben.

Dem KTA werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Er begleitet die Arbeit der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Rat der Einrichtung auf der Grundlage des geltenden Rechts und übt die Fachaufsicht aus,
- b) er ist verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit der Einrichtung einschließlich Investitionen und Baumaßnahmen,
- c) er bewirtschaftet die Haushaltsansätze und meldet den Bedarf für den Haushaltsplan an,
- d) er berät über die Einstellung, Kündigung und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen in Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Leitungsstelle im Rahmen des Stellenplanes und bereitet die dafür notwendigen Beschlüsse des Presbyteriums beschlussreif vor.

§ 6

Zusammenarbeit

Pfarrerinnen, Pfarrer, Presbyterium, Ausschüsse und Beauftragte unterstützen sich gegenseitig vertrauensvoll in ihren Aufgaben und stellen einander notwendige Information zur Verfügung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Sundern, 3. Juni 2009

Evangelische Kirchengemeinde Sundern
Das Presbyterium

(L. S.) Prunzel Ollesch Bauermeister

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Sundern vom 3. Juni 2009, TOP 3.2, und dem Beschluss des Kreissynodalvor-

standes des Kirchenkreises Arnsberg vom 19. April 2010, Beschluss-Nr. 28,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 29. April 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 010.21-2112

Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen hat durch Beschluss vom 8. März 2010 die „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde durch Erbschaft ein Stiftungskapital in Höhe von 289.000 € zur Verfügung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gelsenkirchen

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 289.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates, des Presbyteriums, zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, das Presbyterium, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Rechte und Pflichten des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Die Stiftung wird vom Presbyterium der Kirchengemeinde geleitet. Es hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, soweit dieses nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines Jahresberichts einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung.

§ 8**Satzungsänderung,
Änderung des Stiftungszwecks**

(1) Das Presbyterium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

(2) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Presbyterium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen zugutekommen.

§ 9**Auflösung der Stiftung**

Das Presbyterium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gelsenkirchen, 31. März 2010

**Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen
Das Presbyterium**

(L. S.) Webel- Skrodzki Tiggemann
Reiner

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 2. November 2009, TOP 3, und vom 8. März 2010, TOP 10,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Mai 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-3009

Urkunden**Aufhebung
der pfarramtlichen Verbindung
des Ev. Kirchenkreises Soest und
der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 17. Mai 2005 erfolgte pfarramtliche Verbindung des Ev. Kirchenkreises Soest und der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt wird aufgehoben.

§ 2

Die gemeinsame Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest und der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt wird 7. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Soest.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Bielefeld, 11. Mai 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-4900/07

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Christus-Kirchengemeinde
Lüdenscheid**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Bielefeld, 11. Mai 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4110/01

Errichtung einer 17. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Siegen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine 17. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Bielefeld, 11. Mai 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4800/17

Anerkennung der Stiftung „Clemens-Theodor-Perthes-Stiftung“ als Evangelische Stiftung

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Clemens-Theodor-Perthes-Stiftung“

mit Sitz in Münster

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 17. November 2009 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 20. November 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 930.39/96

Anerkennung

Die von dem Evangelischen Perthes-Werk e. V., vertreten durch den Vorstand, mit Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen, durch Stiftungsge-
schäft vom 9. September 2009 als selbstständige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete

Clemens-Theodor-Perthes-Stiftung

mit Sitz in Münster

einschließlich der Stiftungssatzung vom 9. September 2009 wird als rechtsfähig anerkannt.

Münster, 18. Dezember 2009

Bezirksregierung Münster

Dr. Peter Paziorek

Regierungspräsident

(L. S.)

Bekanntmachungen

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt

Bielefeld, 19.04.2010

Az.: 010.12-5015

Die Evangelische Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, führt nunmehr folgendes neues Siegel



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Nachfolge im Amt „Die/Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz“

Landeskirchenamt

Bielefeld, 11.05.2010

Az.: 615.33

Der bisherige Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie der drei diakonischen Werke der genannten Kirchen ist mit Wirkung vom 30. April 2010 aus seinem Amt ausgeschieden.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in Übereinstimmung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie mit den drei Diakonischen Werken der genannten Kirchen eine neue Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bestellt. Ab 1. Mai 2010 wurde Frau Rechtsanwältin und Sozialpädagogin Petra von Böhlen für die Amtszeit von vier Jahren berufen. Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz hat ihren Dienstsitz in Düsseldorf und ist wie folgt zu erreichen:

„Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz“
Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 13636-28, Telefax: 0211 13636-21
E-Mail: info@bfd-kirche-diakonie.de
Internet: www.bfd-kirchen-diakonie.de

Generalversammlung 2010 der KD-Bank eG

– die Bank für Kirche und Diakonie –

Landeskirchenamt Bielefeld, 07.05.2010
Az.: 912.121

Die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG findet am

9. Juni 2010

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund statt.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer z. A. Hendrik Münz am 25. April 2010 in Dortmund-Hörde.

Berufungen

Pfarrer Carola Dietrich zur Pfarrerin des Kirchenkreises Unna, 14. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Christoph Har der zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spradow, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Stefan Turk zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittgenstein.

Freistellungen

Pfarrer Christoph Ernst, zzt. freigestellt für einen EKD-Auslandsdienst in Ottawa (Kanada), infolge Berufung für einen Dienst als Referent in der Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit bei der EKD.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Gerhard Hin n e n t h a l, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 12. April 2010 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Fritz S c h ä f f e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 25. April 2010 im Alter von 95 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

Bewerbungen sind an die Superintendentin des Kirchenkreises Siegen zu richten:

17. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Ev. Religionslehre an Schulen) (50 %) zum 1. September 2010.

Gemeindepfarrstellen

Bewerbungen sind an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten:

I. Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, ab sofort.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juni 2010.

Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, Kirchenkreis Hamm, zum 1. Juni 2010.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Hamm an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Pfarrstellen der EKD

Auslandspfarrdienst auf Gran Canaria

Für das Evangelische Tourismuspfarramid mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) möglichst zum 1. Oktober 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter www.kirche-gran-canaria.de. Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einer vom Tourismus geprägten Region,
- hohes Maß an Flexibilität und Organisationstalent,
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen,
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit,
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen,
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern,
- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand,
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge,
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten).

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- ein geräumiges, gerade eingeweihtes Gemeindehaus,
- eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro,
- einen Dienstwagen.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarrramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (Tel.: 0511 2796-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **22. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf

Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

Auslandspfarrdienst auf Teneriffa

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Chayofa – Arona (Teneriffa) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) möglichst zum 1. Oktober 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Santa Cruz de Tenerife (Pfarrstelle Teneriffa-Süd)

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde und der Tourismusseelsorge.

Die Kanarischen Inseln ziehen jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich dort zum Teil auch längerfristig niederlassen oder resident werden. Sie finden die Gemeinde unter www.ev-kirche-teneriffa.de.

Im Sinne der Kirchengemeinde und ihrer Gastgeberrolle im Tourismus erwarten wir:

- situationsgemäße Gottesdienste und Veranstaltungen in dieser vom Tourismus geprägten Region mit den Inseln Teneriffa, La Gomera und El Hierro,
- seelsorgliche Begleitung älterer Menschen, die ihren Lebensabend im Süden Europas verbringen, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Öffentlichkeitsarbeit,
- kreative (wenn möglich musikalische) und organisatorische Fähigkeiten, Eigenständigkeit in Verwaltung und Buchführung,
- Fähigkeit zur Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen i. R., die eine 10-Monats-Beauftragung im Nordteil der Insel wahrnehmen, und Geschwistern der internationalen Ökumene,
- englische Sprachkenntnisse; spanische Sprachkenntnisse, die vor Dienstbeginn in einem von der EKD finanzierten Intensivsprachkurs erworben werden können.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit auf einer der schönsten Kanareninseln,
- ein multifunktionales Gemeindezentrum,
- Dienstwohnung mit Pfarrbüro, Dienstwagen,
- einen motivierten und offenen Kirchenvorstand.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarrramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen,

weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss. Auf Grund der problematischen Infrastruktur in Bezug auf Schule ist die Stelle für eine Familie mit Kindern nicht geeignet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) oder Herr Riedel-Schneider (Tel.: 0511 2796-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **22. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

Auslandspfarrdienst in Ottawa

Für die deutschsprachige Martin-Luther-Gemeinde in der kanadischen Hauptstadt Ottawa, eine Gemeinde der Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar

für die im Umbruch befindliche, 1965 von deutschsprachigen Auswandererfamilien gegründete Gemeinde, die sich mit familiengerechten Angeboten bewusst für jüngere Familien geöffnet hat. Sie finden die Gemeinde unter www.ekd.de/ausland_oekumene/5058.html.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- liturgische Kompetenz, Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung in der Martin-Luther-Kirche und Experimentierfreude beim familienorientierten Gemeindeaufbau,
- sehr gute Fähigkeiten im selbstständigen Arbeiten und Improvisieren sowie ein hohes Maß an Selbstmotivation,
- Engagement für die Entwicklung des vor vier Jahren gegründeten Kindergartens,
- Interesse an guter Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltung des Gemeindebriefs,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den deutschsprachigen Institutionen vor Ort (katholische Gemeinde, Goethe-Institut, deutsche Botschaft, deutsche Sprachschule usw.) und zur Mitarbeit innerhalb der ELCIC,
- Sicherheit im gesellschaftlichen und repräsentativen Auftreten,
- sehr gute Englischkenntnisse.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine bunte Altersstruktur der Gemeinde mit Schwerpunkten im Bereich der Senioren und bei jungen Familien,

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Ihnen sehr viel eigenen Gestaltungsraum lässt,
- einen engagierten und entschlossenen Gemeinderat, der sich zusammen mit der ganzen Gemeinde auf Sie freut,
- ein geräumiges Pfarrhaus mit Büro und Garten in einer ruhigen Wohngegend am Stadtrand mit guter Verkehrs- und Schulanbindung (englisch und französisch, keine deutsche Schule).

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer Gliedkirche der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELCIC. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl besetzt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Oppenheim (Tel.: 0511 2796-230) oder Frau Buchholz (Tel.: 0511 2796-225) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche oder telefonische Nachfrage: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 0511 2796-231, E-Mail: amerika@ekd.de.

Auslandspfarrdienst in Hongkong

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Sie finden die Gemeinde unter: www.ekd.de/ausland_oekumene/1034.html.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- liturgische Kompetenz und Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung (der Gottesdienst ist zentrales Ereignis des Gemeindelebens, die Gemeinde ist ein wichtiger Treffpunkt der deutschsprachigen Bevölkerung),
- Kontaktfreudigkeit und große Kommunikationskompetenz,
- Erfahrungen im kirchlichen und schulischen Unterricht, pädagogisches Geschick,
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen sowie Gemeindearbeit im Allgemeinen,
- ökumenisches Engagement und Aufgeschlossenheit für die Pflege der vielfältigen Kirchenbeziehungen,
- regelmäßige Pastorationsreisen nach Taipei/Taiwan im Auftrag der EKD,

- Interesse an guter Öffentlichkeitsarbeit und Fragen der Gemeindefinanzierung (Fundraising),
- Vertretung der Gemeinde bei gesellschaftlichen Anlässen,
- Organisationstalent,
- gute Englischkenntnisse.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Ihnen viel eigenen Gestaltungsraum lässt,
- einen engagierten Gemeinderat,
- eine möblierte Pfarrwohnung (es gibt eine deutschsprachige Schule bis zum Abitur).

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer Gliedkirche der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevwahl besetzt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Oppenheim (Tel.: 0511 2796-230) oder Frau Schimmel (Tel.: 0511 2796-236) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche oder telefonische Nachfrage: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 0511 2796-231, E-Mail: eastasia@ekd.de.

Sonstige Stellen

Comenius-Institut: „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“

Das Comenius-Institut, Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft e.V., sucht für die Besetzung der Stelle eines Theologischen Referenten/einer Theologischen Referentin für Kindergottesdienst/Kirche mit Kindern im Aufgabengebiet „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

In einer interessanten Kombination von theologischer, pädagogischer, organisatorischer und kreativer Arbeit sind die Schwerpunkte der Tätigkeit, wie sie sich aus der Kooperation des Comenius-Institutes und dem Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD e. V. ergeben:

- Erstellung des „Plans für den Kindergottesdienst“ und Organisation der Gesamttagung für Kindergottesdienst in der EKD,

- Planung und Durchführung von Studientagungen, Angeboten bei Kirchentagen u. Ä., Grundlagenarbeit zum Arbeitsfeld „Kindergottesdienst/Kirche mit Kindern“,
- Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband Kindergottesdienst in der EKD e. V.,
- Vernetzung der landeskirchlichen Arbeitsstellen für Kindergottesdienst,
- Vertretung der gottesdienstlichen Arbeit mit Kindern im kirchlichen und gesellschaftlichen Raum,
- Zusammenarbeit mit Fachverlagen, verwandten Arbeitsfeldern, kirchlichen Einrichtungen und anderen Organisationen auch im internationalen Kontext.

Erwartet werden:

- theologisch-pädagogische Kompetenzen und Berufserfahrung in den Bereichen Arbeit mit Kindern, Gottesdienst, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Interesse an Themen der aktuellen praktisch-theologischen und religionspädagogischen Diskussion,
- Kommunikations-, Team- und Organisationsfähigkeit,
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit,
- Sprachkenntnisse in Englisch sind wünschenswert.

Eine Einstellung ist nur als von einer Landeskirche oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn freigestellte/beurlaubte Pfarrerin oder freigestellter/beurlaubter Pfarrer möglich. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an DVO-EKD bis zur Besoldungsgruppe A14.

Der Dienstsitz ist Münster. Die Bereitschaft, ortsnah zu wohnen, ist erwünscht. Der Umfang der Stelle beträgt 100 %. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet, eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich.

Auskünfte:

Direktor Pfr. Dipl.-Psych. Volker Elsenbast
Comenius-Institut, Schreiberstr. 12, 48149 Münster
Tel.: 0251 98101-12, Telefax: -50
E-Mail: reuter@comenius.de, www.comenius.de.

Brigitte Messerschmidt, Vorsitzende des Gesamtverbands für Kindergottesdienst in der EKD e.V., Holzweg 108, 46509 Xanten, Tel.: 02801 985988, E-Mail: b.messerschmidt@kindergottesdienst-ekd.de.

Weitere Informationen unter www.comenius.de und www.kindergottesdienst-ekd.de.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen, evt. auch Publikationen oder Entwürfen zur gottesdienstlichen Arbeit mit Kindern und Referenzen bis zum **30. Juni 2010** an:

Birgit Reuter, Comenius-Institut, Schreiberstr. 12, 48149 Münster, E-Mail: reuter@comenius.de.

A-Kirchenmusikstelle

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine A-Kirchenmusikerin/
einen A-Kirchenmusiker (100 %)
für den Bereich Populärmusik.**

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Aus- und Fortbildung in Populärmusik. Dazu gehört eine Dozentur an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen in Herford für das Fach PopPiano/Keyboard, Arrangement und Popchor (mind. 8 Semesterwochenstunden).

Wir erwarten darüber hinaus:

- Weiterentwicklung des landeskirchlichen Netzwerkes Populärmusik,
- Beratung von Gemeinden, Pfarrkonventen und Kirchenmusikkonventen,
- eigenes exemplarisches Musizieren und Mitwirkung bei Veranstaltungen.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker:

- mit praktischen Erfahrungen im Bereich Populärmusik,
- mit der Fähigkeit zur Erteilung von Unterricht im Fächerkanon Populärmusik,
- mit Freude am Singen und Musizieren alten und neuen Liedgutes,
- mit Bereitschaft zur Kooperation mit den kirchenmusikalischen Verbänden und Gremien.

Wir bieten:

- gute Zusammenarbeit mit den in der Landeskirche für die Kirchenmusik verantwortlichen Personen und Gremien,
- angemessene Büroausstattung,
- Bezahlung nach BAT-KF,
- Hilfe bei der Wohnungssuche.

Dienstsitz ist die Hochschule für Kirchenmusik in Herford.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb wird Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Bewerbungsschluss ist der **3. Juli 2010**.

Einer Kontaktaufnahme vor Ihrer Bewerbung sehen wir gern entgegen.

Anfragen und Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Landeskirchenamt der EKvW, Frau Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Tel. 0521 594-141, E-Mail: Karin.Moskon-Raschick@lka.ekvw.de.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Achim Richter, Annett Gamisch:
„Stellenbeschreibung für den
öffentlichen und kirchlichen Dienst“
Rezensent: Achim Brinker**

Walhalla Fachverlag, Regensburg 2009, 3., aktualisierte Auflage, 192 Seiten, kartoniert, 16,50 €, E-Book 9,99 €, ISBN 978-3-8029-7489-2

Ohne Stellenbeschreibung keine Eingruppierung! Auf diese griffige Formel können die tarifrechtlichen Vorgaben im öffentlichen und kirchlichen Dienst gebracht werden. Zugleich ist die Stellenbeschreibung ein wichtiges Organisations- und Führungsmittel sowie Grundlage für Zielvereinbarungsgespräche und Leistungsbewertungen.

Dieses Praxishandbuch erklärt, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt und erstellt werden.

Das Buch gliedert sich in die zehn Kapitel

- Einführung (Vor- und Nachteile der Stellenbeschreibung, Abgrenzung von der Arbeitsplatzbeschreibung sowie dem Funktionsdiagramm),
- Vorteile der Stellenbeschreibung,
- Nachteile und Risiken der Stellenbeschreibung,
- Die Entwicklung und Einführung von Stellenbeschreibungen,
- Sicherstellen der Aktualität von Stellenbeschreibungen,
- Tarifliche Vorgaben zur Beschreibung von Stellen,
- Der Aufbau einer tarifkonformen Stellenbeschreibung,
- Die tarifkonforme Sprache,
- Die Arbeit mit vorhandenen Stellenbeschreibungen,
- Die Rechte der Arbeitnehmervertretung.

Die Autoren erläutern mit viel Fachkenntnis die bewährten Vorgehensweisen aus personalwirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Sicht. Das Buch vermittelt grundlegendes Fachwissen und verschafft einen schnellen und doch sehr gründlichen Zugang in das Thema. Fachlich kompetent, in komprimierter Form und höchst praxisiert aufbereitet werden alle wichtigen Fragen und Herausforderungen aufgegriffen. Dabei verstehen es die Autoren, die komplexen Sachverhalte sehr verständlich darzustellen und sie mit vielen Beispielen und optisch herausgehobenen Praxistipps anzureichern. Das Buch wird seinem Anspruch, dem Leser eine schnelle und zuverlässige Hilfe zu sein, auf jeden Fall gerecht. Die klaren Formulierungen machen es überdies gut lesbar.

Allen Verantwortlichen in der Führung und allen Mitarbeitenden im Stellen- und Personalmanagement in kirchlichen Einrichtungen kann dieser Ratgeber uneingeschränkt empfohlen werden.

**Achim Richter, Annett Gamisch:
„Das Stelleninterview zur Eingruppierung“
Rezensent: Achim Brinker**

Walhalla Fachverlag, Regensburg 2007, 96 Seiten, kartoniert, 14,80 €, E-Book 9,95 €, ISBN 978-3-8029-1548-2

Der Stellenbeschreibung kommt eine wichtige Funktion zu, ist sie doch verbindliche Grundlage jeder Stellenbewertung und damit letztendlich einer der bestimmenden Faktoren für das Gehaltsgefüge in der Mitarbeiterschaft.

Umso wichtiger ist es daher, Stellenbeschreibungen sowohl formal und als auch inhaltlich so aufzubauen, dass eine sachgerechte, objektive Bewertung der Stelle durch den Personalbereich und/oder eine Stellenbewertungskommission möglich ist.

Stellenbeschreibungen werden in der Praxis häufig noch von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber und/oder Vorgesetzten erstellt. Diese Vorgehens- und Verfahrensweise beinhaltet die Gefahr des Auftretens von Reibungsverlusten zwischen Fach- und Personalbereich. Oft sind – nicht selten in Unkenntnis der eingruppierungsrechtlichen Hintergründe – Rückfragen und Erläuterungsgespräche, unter Umständen auch umfangreiche Änderungen der Stellenbeschreibung notwendig. Die Autoren weisen daher zu Recht darauf hin, dass dieses Vorgehen von den Fachabteilungen häufig als bürokratisch empfunden wird.

In diesem Fachratgeber wird mit dem Stelleninterview eine Methode vorgestellt, mit der dieser Weg durchbrochen werden kann: indem die Stellenbeschreibungen von vornherein nicht durch den Fach-, sondern durch den Personalbereich selbst erstellt werden. In Kenntnis der Eingruppierungsanforderungen aus Rechtsprechung und Literatur kann der Personalbereich zielgerichtet, schnell und unbürokratisch alle erforderlichen Informationen direkt im Fachbereich

sammeln. Das geschieht im Rahmen eines „Stelleninterviews“.

Die acht Kapitel des Buches stehen unter den Überschriften:

- Was sind Stelleninterviews?
- Was muss ich vor Beginn des Interviews klären?
- Grundlagen zur erfolgreichen Gesprächsführung
- Gespräche steuern mit den richtigen Fragen
- Wie baue ich das Gespräch auf?
- Schwierige Gesprächssituationen meistern
- Beispielhafte Stelleninterviews
- Welche Beteiligungsrechte muss ich beachten?

Die Autoren verstehen es, den Leser verständlich, lern- und ergebnisorientiert in Theorie und Praxis dieses speziellen Themas einzuarbeiten.

Viele Praktiker kennen den Begriff „Stelleninterview“ und die Vorteile dieser Methode (noch) nicht. Indem es schwerpunktmäßig alle wesentlichen Aspekte der Vorbereitung und der Durchführung eines „Stelleninterviews“ aus Sicht der Interviewerin/des Interviewers eingehend beschreibt, dient das Handbuch als vorzüglicher Leitfaden. Die in den Text eingearbeiteten Grafiken, Praxistipps und (immer wieder) Beispiele aus der Praxis unterstreichen seinen Wert für den täglichen Gebrauch. Zugleich schließt dieser Ratgeber eine Lücke in der Literatur.

Das Studium dieses Buches setzt unweigerlich den Impuls, sich mit „Stelleninterviews“ positiv auseinanderzusetzen. Dort, wo die Einführung dieser empfehlenswerten Methode überlegt wird, ist die Anschaffung des Werkes ein selbstverständliches „Muss“.

Dieser Ratgeber hat generell einen großen Wert für alle Dienststellen und alle Fachleute, die mit der verantwortungsvollen Aufgabe „Stellenbewertungs- und Eingruppierungsfragen“ befasst sind. Allen, die sich unabhängig davon mit „erfolgreicher Gesprächsführung und Kommunikation“ zu beschäftigen haben, bietet das Werk überdies eine übersichtliche Zusammenfassung zu diesem Thema.



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

**Der HKD-Rahmenvertrag mit Citroën:
stets hohe Preisnachlässe für
Einrichtungen und Mitarbeiter**



zum Beispiel:

- **Citroën C1:** 20 - 26 %
- **Citroën C3 (neu):** 18 - 22 %
- **Citroën Berlingo PKW III:** 27 %

Stand: April 2010. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Weitere PKW-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Fiat • Ford • Lancia • Lexus •
Mitsubishi • Nissan • Opel • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

**Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich